

Liestal, 19. September 2023 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/285
Postulat	von Markus Graf
Titel:	Hundekot – das unterschätzte Umweltgift
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

1. Rechtsgrundlage Tierseuchenverordnung

In der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) ist abschliessend festgelegt, welche Daten über die registrierten Hunde erhoben werden dürfen (Art. 17 Abs. 3 sowie Art. 17 b Abs. 2 TSV). Eine Rechtsgrundlage für die Erfassung weiterer Daten, wie etwa Ergebnisse einer Blutanalyse, ist durch die Tierseuchenverordnung daher nicht gegeben.

2. Neospora caninum Infektion

Die im Postulat angesprochene Neosporose ist eine zu überwachende Tierseuche. Auftretende Fälle werden daher erfasst und können in der Tierseuchenstatistik des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen abgerufen werden. Im Kanton BL sind seit Januar 2001 bis heute 14 Fälle bei Rindern nachgewiesen worden – der letzte Fall stammt aus dem Jahr 2014. In den letzten Jahren sind trotz steigender Hundezahlen keine Fälle mehr aufgetreten. Dies liegt daran, dass der Hund als Überträger nur dann in Frage kommt, wenn dieser Kontakt mit Rindern hat (Hauptrisiko: das Fressen von Nachgeburten, die von Landwirten nach dem Abkalben nicht ordnungsgemäss entsorgt werden). Viele Hunde werden in der Stadt gehalten und haben keinen regelmässigen engen Zugang zu Rinderställen oder Weiden. Das zunehmende Bewusstsein in den Landwirtschaftsbetrieben für Belange der Biosicherheit trägt dazu bei, dass Nachgeburten so entsorgt werden, dass diese für den «Hofhund» nicht mehr zugänglich sind und auch der Hofhund (bzw. dessen Kot) keinen Kontakt zum Futter der Nutztiere hat.

3. Gesundheitsgefährdung durch Hundekot

Grundsätzlich stellt der Kontakt zu Kot (egal welcher Spezies) ein Gesundheitsrisiko dar (z.B. Toxoplasmose / Katzenkot, was auch für den Menschen relevant ist). Bei Einhaltung der gebotenen Hygiene (Mensch) sowie der Grundregeln der Biosicherheit (Landwirtschaftsbetriebe) geht von Hundekot kein speziell gesteigertes Risiko aus.

4. Entlastung resp. Belastung der Gemeinden

Die Rückverfolgbarkeit fehlbarer Hundehalter/innen, die den Kot ihrer Hunde nicht aufnehmen ist aus Sicht der Gemeinden resp. der betroffenen Grundeigentümer/Bewirtschafter ein berechtigtes Interesse. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Blutentnahme bzw. Entnahme der DNA bei den Hunden durch eine Fachperson (Tierarzt / Behörde) erfolgen muss. Anschliessend müssen die Blutproben in einem Labor ausgewertet und schliesslich in einer DNA-Datenbank archiviert werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinden wären durch die Probenahme und die Versandvorbereitung der Proben mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert und aufgrund der weitergehenden Manipulation des Kotes auch mehr exponiert, als dies bei einer blossen Beseitigung des Kotes der Fall ist.

5. Praktische Umsetzbarkeit

Nicht nur der erhebliche Mehraufwand für die Gemeinden (Einsammeln Kot, Verpackung und Sendung an Labor, Rechnungsabwicklung Labor und Weiterverrechnung an Hundehalter, Anschreiben der Hundehalter) lässt Fragen zur Verhältnismässigkeit aufkommen. Wesentliche Verfahrensfragen bleiben im Postulat unbeantwortet: Wie ist mit Hundehaltenden umzugehen, die sich weigern, ihrem Hund Blut nehmen zu lassen oder die Kosten der Laboranalyse nicht bezahlen wollen/können? Wie und durch welche Behörde soll eine unter Umständen erforderliche Ersatzvornahme vorgenommen werden? Wer trägt die Kosten für die Blutentnahme, die Einlagerung der DNA/Blutproben, die Kosten für die Laboranalysen des Blutes und des Kotes? Auf welcher Rechtsgrundlage sollen diese Massnahmen umgesetzt werden und die Daten erhoben und gespeichert werden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der Hundehalter/innen den Kot korrekt entsorgt?

6. Einbezug Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain und Amt für Gesundheit

Auch aus Sicht des AfG und des Ebenrain wird beantragt, das Postulat abzulehnen.

Als Alternative zu den im Postulat aufgeführten Massnahmen bieten sich Informationskampagnen in besonders frequentierten Gegenden, mit denen den Hundehaltern die Zusammenhänge und die Problematik aufgezeigt werden (z.B. bei jedem Robidog Kasten eine solche Info aufstellen und die Hundehalter an Ihre Verantwortung mahnen).

Fazit:

Es bestehen begründete Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit und an der Verhältnismässigkeit der im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen. Es wird daher die Ablehnung desselben beantragt.